

Ausstellungsreglement ESWA 2018

1. Zulassung

Zur ESWA zugelassen sind alle Geschäfte, Unternehmen, Firmen, Institutionen und Vereine aus Eschlikon und Wallenwil. In Ausnahmefällen können auch Standgemeinschaften bewilligt werden. Über die eventuelle Zulassung auswärtiger Aussteller entscheidet das Organisationskomitee.

2. Standeinteilung

Die definitive Einteilung der Stände ist Sache des Organisationskomitees. So weit wie möglich werden Wünsche der Aussteller berücksichtigt. Es besteht jedoch keine Präjudiz.

3. Standmiete

Die Standmiete ist bis spätestens zwei Monate vor Ausstellungsbeginn ohne Skontoabzug einzuzahlen. Alle übrigen verrechneten Beträge sind zehn Tage nach Rechnungserhalt ohne Skontoabzug einzuzahlen. Aussteller, welche die Zahlungen nicht termingerecht leisten, können von der Messe ausgeschlossen werden.

4. Rücktritt

Aussteller, die sich für die ESWA angemeldet haben, verpflichten sich für die Teilnahme. Bei einem Rücktritt bis drei Monate vor Messebeginn sind 50 Prozent der Gesamtkosten geschuldet. Bei einem kurzfristigeren Rücktritt ist der Gesamtbetrag geschuldet. Bei einem allfällig unverschuldetem Rücktritt (höhere Gewalt) entscheidet das Organisationskomitee.

5. Standbeschreibung

a) Seiten- und Rückwände bestehen aus rohen, resp. teilweise gestrichenen Spanplatten von 13 Millimeter Dicke und 2.05 Meter Höhe. Sie dürfen beliebig gestrichen werden. Es gibt keine Deckenelemente.

b) Seiten- und Rückwände werden mit Klemmen montiert, die nicht gestrichen werden dürfen.

c) Auf den Seiten- und Rückwände dürfen kleine Nägel und Schrauben verwendet werden. Beim Standabbau müssen sie vollständig entfernt werden. Ebenso Klebebänder, Bostitchklammern und andere Befestigungsvorrichtungen.

d) Alle Innenstände werden mit einer einheitlichen Blendenlatte (aus braun imprägniertem Tannenholz) beschriftet. Eine Stromschiene für die Beleuchtung ist aufgeschraubt. Das Aufhängen von eigenen Beschriftungstafeln ist nur im Standinnern, jedoch nicht auf der Standblende erlaubt (einheitliches Erscheinungsbild). Aussteller die einen Aussenstand betreiben, müssen für die Standbeschriftung selber besorgt sein.

6. Erscheinungsbild

Es liegt im Interesse jedes Ausstellers, einen präsentablen und sauberen Stand einzurichten. Beleuchtungsmaterial, Teppiche oder andere Bodenbeläge können selber gebracht oder bei der ESWA bestellt werden. Zur Gestaltung darf kein leicht brennbares Material verwendet werden.

7. Elektrische Installationen und Geräte

Alle Innenstände werden mit Stromschienen (220 Volt) bestückt. Alle Aussenstände haben einen freien Kabelanschluss. Es dürfen nur unbeschädigte und mit dem CE-Prüfzeichen versehene Apparate verwendet werden. Geräte, welche eine grössere Belastung für das Stromnetz darstellen könnten, müssen dem Organisationskomitee gemeldet werden. Spezialwünsche sind zusammen mit der Standbestellung einzureichen.

8. Hallenböden

Die Ausstellungshallen sind mit Hartplatten abgedeckt. Sie dürfen weder vernagelt noch verschraubt werden. Die Durchgänge sind mit Teppichen ausgelegt.

9. Ausstellungsgüter

Alle Güter und Gegenstände, welche die Höhe von 2.20 Metern übersteigen, oder sonst in ihren Dimensionen den Rahmen sprengen (z.B. Maschinen, Autos, Werkzeuge, usw.), sind vorgängig dem Organisationskomitee zu melden, welches dann entscheidet. Meldepflichtig sind auch besonders wertvolle Ausstellungsgüter.

10. Versicherung

Die Versicherung sämtlicher Ausstellungsgüter gegen Feuer, Explosions- und Elementarschäden sowie Einbruch und einfachen Diebstahl ist für alle Aussteller obligatorisch. Die Ausstellungsorganisation haftet nicht für die Güter der Ausstellung; weder für die Zeit währenddem sich die Güter auf dem Messegelände befinden, noch während der Zeit des Zu- und Abtransportes.

11. Ausstellungsbetriebsordnung

Jeder Aussteller hat sich an die Ausstellungsbetriebsordnung und den Terminplan zu halten. Jeder Aussteller fügt sich den Anweisungen des Organisationskomitees, insbesondere des Bauchefs (*siehe Anhang 1*).

Alle Stände müssen bis Freitag 12 Uhr fertig eingerichtet sein.

Dieses Reglement ist für jeden Aussteller verbindlich. Nichteinhaltung kann den Ausschluss von der Ausstellung zur Folge haben.

Eschlikon, 05.12.2017

Der Präsident

Die Sekretärin

Kurt Gautschi

Nicole Kaufmann